

An die
Ortsgemeinde Seeham
Dorf 2
5164 Seeham

Bitte diesen Raum freilassen

Vollendungsanzeige

gemäß § 17 Baupolizeigesetz

zutreffendes bitte ankreuzen, nicht zutreffendes streichen

Name des Bauherrn (Vor- und Zuname), Bezeichnung der juristischen Person
Anschrift, Telefonnummer

Beschreibung der baulichen Maßnahme

Bezeichnung des Bauvorhabens gemäß Baupolizeigesetz

Ausführungsort der baulichen Maßnahme / Baustelle

Grundstücksnummer, Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde
Adresse

Bauliche Maßnahme bewilligt

<input type="checkbox"/> Baubewilligung	Bescheid vom :
<input type="checkbox"/> vereinfachtes Verfahren	Zahl :

Vollendung

Datum Baufertigstellung

Bauführer, Bauausführender

Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person
Anschrift

Es wird gemäß § 17 Absatz 1 Baupolizeigesetz angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet, bei Bauten oder einzelner, für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaiger geringfügiger Abweichungen (Beschreibung beilegen) ersucht, diese zu genehmigen und zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn

Der Bauausführende, soweit solche gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Baupolizeigesetz zu bestellen waren, bestätigen gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 1 Baupolizeigesetz die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Abgabe folgender, geringfügiger Abweichungen (Beschreibung etwaiger Abweichungen beilegen).

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel des Bauführers bzw. Bauausführenden

Beilagen gemäß § 17 Baupolizeigesetz sowie dem Bewilligungsbescheid

- Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- die Bescheinigung des Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes (LEK Wert);
- Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern
- sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen.
- gemäß § 17 Absatz 3 Baupolizeigesetz ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung 1994, es sei denn, der Bauherr beauftragt die Gemeinde mit der Vermessung;
- Energieausweis gemäß § 17a Baupolizeigesetz;
- Bestätigung eines Aufzugsprüfers gemäß § 18 Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996;
- zusätzlich bei Heizungsanlagen: Beiblatt für Heizungsanlagen beziehungsweise Bestätigungen (Bauführer, Attest Rauchfang, Attest Elektroinstallationen, Attest Dichtheit, Attest Brandsicherheit, Meldung der Lagerung wassergefährdender Stoffe)
- Sonstiges: